

Merkblatt

für die Kontrolle von Schlagkarteien bei Getreide, Raps, Kartoffeln Zwiebeln



Schlagkarteien sind als Dokumentationshilfen nicht nur auf Grund gesetzlicher Notwendigkeiten bei modernen ackerbaulichen Produktionsweisen unverzichtbar. In ihnen werden alle durchgeführten Kulturmaßnahmen und Vorkommnisse bei der Kulturführung von der Vorfrucht über die Düngung und den Pflanzenschutz bis hin zum Erntetermin und dem Ertrag dokumentiert.

Was muss der Landwirt bei der Schlagkarteiführung beachten?

Es können mehrere Schläge mit gleicher Bewirtschaftung in einer Schlagkartei zusammengefasst werden. Die Schläge müssen eindeutig bezeichnet werden (Name, Flurstück-Nr.). Für Schläge die nicht miteinander vergleichbar sind, die sich also z.B. bei Vorfrucht, Ertragsersparung, Boden wesentlich von einander unterscheiden, müssen getrennte Schlagkarteien geführt werden.

Alle Angaben und Eintragungen müssen **gut lesbar, vollständig und eindeutig** gemacht werden. Wenn keine Eintragungen zu machen sind, etwa weil keine Pflanzenschutzmittel angewendet wurden, ist dies eindeutig zum Ausdruck zu bringen (z.B. „keine Pflanzenschutzmittel angewendet“).

Handelsbezeichnungen von Pflanzenschutzmitteln müssen vollständig angegeben werden, da sonst eine klare Zuordnung bezüglich der Zulassung und der enthaltenen Wirkstoffe nicht immer möglich ist (z.B. Fastac SC Super Contact).

Welche Formblätter können für die Schlagkarteiführung verwendet werden?

Für die Dokumentation der Anbaudaten steht im Rahmen des Qualitätszeichens Rheinland-Pfalz ein Muster-Formblatt einer Schlagkartei kostenfrei zur Verfügung (www.gemeinschaftsmarketing-bw.de). Selbstverständlich können auch andere Schlagkarteien, auch EDV-basierte, verwendet werden, wenn sie inhaltlich mindestens der Musterschlagkartei entsprechen.

Was ist bei der Abgabe der Schlagkarteien zu beachten?

Schlagkarteien müssen zusammen mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Deckblatt vorgelegt werden. Das Deckblatt dient zum einen der besseren Zuordnung der Schlagkarteien, zum anderen bestätigt der Landwirt darauf verbindlich die Richtigkeit seiner Angaben.

Wann müssen Schlagkarteien abgegeben und geprüft werden?

Schlagkarteien müssen vom Landwirt so rechtzeitig vor der Ernte abgegeben werden, dass eine ordnungsgemäße Prüfung möglich und der Vermarkter nötigenfalls auf Grund des Kontrollergebnisses die betreffende Partie Getreide noch separat führen kann. In der Regel bedeutet dies, dass die Schlagkarteien vor der ersten Anlieferung der Ernte abgegeben und geprüft sein müssen. Abgabetermine sollten am besten vom Erfasser ggf. in Abstimmung mit der Kontrolleinrichtung festgesetzt werden.

Wer prüft die Schlagkarteien?

Schlagkarteien werden grundsätzlich von einer zugelassenen neutralen Zertifizierungsstelle im Auftrag des Lizenznehmers geprüft.

Wo müssen die Schlagkarteien abgegeben werden?

Schlagkarteien können direkt bei der jeweiligen Zertifizierungsstelle eingereicht werden. In Abstimmung mit dem Lizenznehmer können die Schlagkarteien aber aus praktischen

Erwägungen heraus auch beim jeweiligen Erfasser abgegeben werden, der diese dann an die Zertifizierungsstelle zur Prüfung weiterleitet.

Welche Bewertungsgrundlagen werden bei der Prüfung angewendet?

Bei der Prüfung der Schlagkarteien müssen die vorgegebenen Prüfchecklisten verwendet werden. Die Bewertung der einzelnen Prüfpunkte erfolgt an Hand einer entsprechenden Arbeitsanleitung durch die Prüfeinrichtung. So sind die Ergebnisse unterschiedlicher Prüfeinrichtungen miteinander vergleichbar.

Welche Konsequenzen ergeben sich aus der Prüfung?

Werden bei der Schlagkarteikontrolle mindestens 80 % der möglichen Bewertungspunkte erreicht, kann die Ernte als QZBW-Ware angenommen und vermarktet werden.

Wird die Mindestpunktzahl nicht erreicht oder ein K.O.-Kriterium nicht erfüllt, darf die betreffende Partie nicht unter dem QZBW vermarktet werden.

Bei unklaren Angaben in der Schlagkartei kann die prüfende Stelle nach eigenem Ermessen zusätzliche Auskünfte von den betreffenden Landwirten nachfordern, sofern dies angesichts der oftmals kurzen Fristen noch möglich ist.

Welche Informationspflichten gibt es?

Erzeuger müssen stets über das Ergebnis der Schlagkarteikontrolle und über festgestellte Abweichungen informiert werden.

Die Zertifizierungsstellen, die die Schlagkarteien prüfen, müssen die Prüfergebnisse außerdem als Zusammenfassung an den Lizenznehmer melden.

Wie ist zu verfahren, wenn die Anforderungen nicht erfüllt werden?

Die Zertifizierungsstelle informiert unverzüglich den Landwirt und den Vermarkter, damit die betreffende Partie nicht als QZBW-Ware angenommen und eingelagert wird.

Außerdem muss unverzüglich eine Mitteilung an den Lizenznehmer und zusätzlich an die MBW Marketinggesellschaft (Adresse s. unten) geschickt werden.

Welches Risiko besteht bei verspäteter Abgabe bzw. Prüfung?

Liegt bei der Anlieferung der Ernte kein Ergebnis über die Schlagkarteiprüfung vor, weil die Schlagkartei zu spät oder gar nicht abgegeben wurde, muss der Landwirt mit dem Ausschluss seiner Produkte von der Vermarktung mit dem QZBW rechnen.

Der Erfasser ist verpflichtet, Ware ohne Schlagkarteiprüfung zunächst nicht als Programmware anzunehmen sondern separat einzulagern. Ergibt sich durch eine verspätete Prüfung im Nachhinein, dass die Ware die Anforderungen erfüllt, ist in der Folge eine Zusammenführung mit der Programmware möglich. Eine Vermischung von „geprüfter“ und „ungeprüfter“ Ware darf nicht erfolgen. Hier besteht das Risiko, dass möglicherweise ein ganzes Silo oder ein Großcharge von der QZBW-Vermarktung ausgeschlossen werden muss, wenn sich bei verspäteter Prüfung von Schlagkarteien herausstellt, dass eine enthaltene Partie wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Anbauregelungen nicht den Anforderungen entspricht.

Rückfragen bitte an

MBW Marketinggesellschaft mbH Dr. Rainer Klotz
Leuschnerstr. 45, 70176 Stuttgart klotz@mbw-net.de Tel 0711/6667092
Fax 0711/6667089

oder:

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Reimund Möcklinghoff
reimund.moecklinghoff@lwk-rlp.de
Tel 0671-793-1107